Z1 GOE

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) (Landesprüfungsamt) Postfach 44 66 30044 Hannover Bitte deutlich und lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen (x).
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Landesprüfungsamt: Tel.: 0511 8972-9247 oder -9244,

Hiermit beantrage ich die Zulassu zum Abschluss des	ng zum Ersten Abschnitt der	Zahnärztlichen I	Prüfung
Sommer-Semesters			(Meldeschluss 10. Juni)
Winter-Semesters			(Meldeschluss 10. Januar)
Ich bin im Studienfach Zahnmediz	in an der Georg-August-Univ	versität Göttinge	n eingeschrieben.
Matrikel-Nr.:			
☐ Erstprüfung ☐ Erste	Wiederholungsprüfung	☐ Zweite W	/iederholungsprüfung
Familienname (Schreibweise lt. Geb	urts- bzw. Heiratsurkunde,)	ggf. Ge	eburtsname
Namenszusätze (Dr., von, de, van usv	w.)		
Vorname (Schreibweise lt. Geburts-	bzw. Abstammungsurkunde)		
Geburtsdatum	Geschlecht		Staatsangehörigkeit
(z.B. 11.04.1995)	weibl. / männl. / div.		(vgl. Schlüsselliste 1)
Geburtsort (Schreibweise It. Geburts	urkunde bzw. Abstammungsurl	kunde)	
□ □ □ / □ □z.B	. SS 19 oder WS 20/21		
Semester der Erstimmatrikulation im Studienfach 2			ester einschl. ggf. angerechneter e Urlaubssemester, z.B. 04
Anschrift, an die die Zulassung un	d die Prüfungsmitteilungen v	ersandt werden	sollen:
Straße, Hausnummer		Telefon (für Rück	fragen des LPA)
Postleitzahl Ort		F-Mail (für Rückfr	ragen des IPA)

Z1 GOE

Nur ausfüllen, wenn die Art der Hochschulzugangs- berechtigung (HZB, vgl. Schlüsselliste 2)	Hochschulzugangs Bundesland der HZB (vgl. Schlüsselliste 3)	berechtigung in Deut Jahr des Erwerbs der HZB (z.B. 15 für 2015)	Durchschnittsnote (z.B. 170 für 1,70)	Gesamtpunktzahl It. Zeugnis
Angerechnete Studiense Zahnmedizinstudien ger		r Fachrichtungen ode	er im Ausland betrie	bener
eines	zwei	drei	vier	mehr als vier
Angerechnet durch (Beh Schreiben vom (Datum u Geschäftszeichen):				
Nachweise im Original ül	oer:			
Angerechnete Studi	enzeiten gem. § 23	ZApprO (z.B. Studium	n im Ausland)	
anerkannte klinisch	e Praktika, Kurse, Ü	bungen gem. § 23 ZA	pprO	
Studienverlauf mit Anga	be der zahnmedizi	nischen Fachsemeste	r (ohne angerechne	te Semester):
an der Universität			443	33
an der Universität				
an der Universität			<u> </u>	_
an der Universität				<u> </u>
an der Universität				_
an der Universität				<u> </u>
an der Universität				<u> </u>
an der Universität				
Ich habe am Ersten Abso	hnitt der Zahnärzt	lichen Prüfung		
bisher nicht teilgend	ommen		ohne Erfolg tei	lgenommen
(dazu zählen auch Fälle, in sonstigen Gründen für nich			g des Rücktritts von de	er Prüfung oder aus
am		in LI	PA Nummer 🔲 🔲 🛚	
am		in LI	PA Nummer	
am		in LI	PA Nummer	

Dem Antrag habe ich die nachfolgend angekreuzten Unterlagen im <u>Original oder als beglaubigte Kopie</u> beigefügt. Für fremdsprachige Urkunden liegen jeweils beglaubigte Übersetzungen bei.						
01 Personalausweis oder Reisepass						
02 Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis), bei ausländischen Zeugnissen auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle						
03 Studienzeitbescheinigung über das gesamte Studium der Zahnmedizin (einschließlich Angabe von Urlaubssemestern), ggf. Immatrikulationsnachweise von anderen Universitäten						
04 Leistungsnachweis/Leistungsnachweise (Bescheinigung/en nach dem Muster der Anlage 5 bzw. 6 ZApprO über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 1 ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen) (Übermittlung erfolgt direkt durch UMG an NiZzA/LPA)						
05 Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe (bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre)						
06 Nachweis über die Ableistung des einmonatigen Pflegedienstes						
07 Unterschriebene Datenschutzerklärung (Vordruck anbei)						
Sofern vorhanden: Leistungsnachweis über ein <u>optionales</u> Wahlfach (§ 10 Abs. 1 ZApprO) Bezeichnung des Wahlfachs: Achtung: Dieser Nachweis (sofern vorhanden) ist bis zur Nachreichfrist (gem. Bekanntmachung) als erfolgreich abgeleistet einzureichen. Liegt der Nachweis bis dahin nicht vor oder Sie haben das Wahlfach bis dahin nicht erfolgreich abgeschlossen, so wird kein Wahlfach auf dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erscheinen. Haben Sie mehrere Wahlfächer belegt, so sind mehrere Nachweise einzureichen.						
09 Weitere, oben nicht genannte Unterlagen, die relevant sind, um Ihre Meldung zur Z1 korrekt zur verarbeiten Hierzu gehören, sofern zutreffend: Anrechnungsbescheide, Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/Äquivalenzbescheinigung M1/Approbation Humanmedizin.						
Die vorstehenden Angaben habe ich wahrheitsgemäß und vollständig gemacht. Gründe für die Versagung der der Zulassung gemäß § 21 der ZApprO liegen bei mir nicht vor.						
Die beigefügten Nachweise habe ich in der angegebenen Reihenfolge geordnet.						
Die in der Georg-August-Universität Göttingen sowie dem Landesprüfungsamt aushängende Prüfungsbekanntmachung habe ich zur Kenntnis genommen.						
Ort, Datum						
Eigenhändige Unterschrift						

Datenschutzerklärung Abteilung 2 (Landesprüfungsamt)

Die in diesem Formular erbetenen Angaben (personenbezogene Daten) werden für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Daten werden vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Abteilung 2 (Landesprüfungsamt), elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Diese Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die beim Erlass der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO; VO 2016/679 vom 27.04.2016) verwendet wurden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 litt. a und e DSGVO in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des NiZzA. Dies betrifft insbesondere die Zulassung zu Staatsexamensprüfungen und die anschließende Approbationserteilung im Bereich Medizin, Zahnmedizin und Psychotherapie sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben, wie z.B. die Anerkennung ausländischer Studienleistungen oder die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Hierfür ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Rechtsgrundlagen sind insoweit die Approbationsordnung für Ärzte und die Bundesärzteordnung, die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde sowie die Ausbildungsund Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. Approbationsordnung für Psychotherapeuten das Psychotherapeutengesetz.

Zur Sicherstellung der Prüfungsabläufe ist ein Datenaustausch mit den jeweiligen Hochschulen bzw. Ausbildungsstätten, anderen Landesprüfungsämtern sowie dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erforderlich. Als zentrale Einrichtung der Länder unterstützt das IMPP die Landesprüfungsämter bei der Durchführung der bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie nach dem Psychotherapeutengesetz. Es erstellt die Prüfungsaufgaben mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und ist für die technische Auswertung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse zuständig. Des Weiteren kann es für die Bewertung ausländischer Studiennachweise erforderlich sein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Einholung einer fachlichen Stellungnahme an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übermittelt werden.

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen: Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Geschäftsführung, Postfach 4466, 30044 Hannover; Tel. 0511 8972-9215.

Datenschutzbeauftragter: Leitung Abteilung 2 (Landesprüfungsamt), Postfach 4466, 30044 Hannover; Tel.: 0511 8972-9247; E-Mail: datenschutz@nizza.niedersachsen.de.

Gegenüber dem NiZzA können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung nicht mehr benötigter Daten
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Anrufung des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung von Daten im Landesprüfungsamt orientiert sich an den verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten. In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten beträgt die Aufbewahrungsfrist derzeit 50 Jahre.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des staatlichen Prüfungs- und Approbationsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass ein Widerruf von Einwilligungen bzw. ein (nachträglicher) Widerspruch Auswirkungen auf die Zulassung bzw. Approbationserteilung haben kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und mit der darin beschriebenen Verarbeitung und ggf. Weitergabe meiner personenbezogenen Daten einverstanden bin.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift

Schlüsselliste 1: STAATSANGEHÖRIGKEIT

	X	p= -y-	Committee					
	Ägypten Äquatorialguinea	ET AEQ	Georgien Ghana	GO	Madagaskar	RDM	Senegal	SN
	Aquatonalyumea Äthlopien	ETH	Gibraltar	GH_	Malawi	MW	Serblen/Montenegro	SCG
		AFG		GBZ	Malaysia	MAL	Seychellen	SY
	Afghanistan Albanien	AL	Grenada (Westindien) Griechenland	WG	Malediven	MLD	Sierra Leone	WAL
	Algerien	DZ	Großbritannien u. Nordirland	GR	Mali	RMM	Simbabwe	ZW
	Andorra	AND	Guatemala	GB	Malta	M	Singapur	SGP
	Angola	ANG	0.1	GCA	Marokko	MA	Slowakei	SQ
	A made and all a managements and a second	4 4 190		RG	Marshallinseln	MH	Slowenien	SLO
	Antarktis- i erritorium Antiqua und Barbuda	AG	Guinea-Bissau Guyana	GUB.	Mauretanien	RIM	Somalia	SP
	Arabische Emirate	UAE	Haiti	RH	Mauritius	MS	Spanien	E.
	Argentinien	RA	Honduras		Mazedonien	MK MEX	Sri Lanka	CL
	Armenien	ARM	Indien	RHO	Mexiko		St. Kitts und Nevis	STK
	Aserbaldschan	AZ	Indonesien	IND	Mikronesien	FM	St. Vincent + die Grenadinen	WV
	Ascension + St. Helena	SH	Irak	RI	Moldau, Rep. (Moldawien)	MOL	Sudan	SUD
	Australien	AUS	Iran	IRQ	Monaco	MC	Südafrika	ZA
	Rahama-Inseln	BS	Irland	IR.	Mongolei	MON	Suriname	SNE
-				IRL	Mosambik	MOZ	Swasiland	SD
	Bahrain-Inseln	BRN	Island	IS -	Myanmar	BUR	Syrien	SYR
	Bangladesch	BD	Israel	<u>į</u> L	Namibia	SWA	Tadschikistan	TAD
	Barbados	BDS	Italien	١	Nauru	NAU	Taiwan	RC
	delgien	В	Jamaika	JA	Nepal	NEP	Tansania	EAT
-	lelize	BH	Japan	J	Neuseeland	NZ	Thailand	T
	lenin	DY	Jemen	ADN	Nicaragua	NIC	Tibet	TIB
	hutan	BHU	Jordanien	JOR	Niederl, Antillen (einschl. Curacao)	NA	Togo	TG
	olivien	BOL	Kambodscha	K	Niederlande	NL	Tonga	TON
	osnien-Herzegowina	BIH	Kamerun	CAM	Niger	RN	Trinidad und Tobago	TT
	otsuana	RB	Kanada	CDN	Nigeria	WAN	Tschad	TSC
	rasilien	BR	Kap Verde	CV	Norwegen	N	Tschechische Republik	CZ
	runel Darussalam	BRU	Kasachstan	KAS	Österreich	Α	Türkei	TR
	ulgarien	BG	Katar	Q	Oman	OM	Tunesien	TN
	urkina Faso	BF	Kenia	EAK	Pakistan	PK	Turkmenistan	TUR
	urundi	BU	Kirgisistan	KIR	Palau	PW	Tuvalu	TUV
	hile	RCH	Kirlbati	KI	Panama	PA	Uganda	EAU
	hina Taiwan (Taiwan, Formosa)	RC	Kolumbien	ÇO	Papua-Neuguinea	PNG	Ukraine	UA
	hina (Volksrepublik)	TJ	Komoren	KOM	Paraguay	PY	Ungarn	Н
	osta Rica	CR	Kongo, Republik	CG	Peru	PE	Uruguay	ROU
	ôte d'Ivoire	CI	Kongo, Dem. Republik	CD	Philippinen	RP	Usbekistan	USB
	änemark	DK	Korea, Dem. Volksrepublik (Nord-)	DVK	Pitcaim-inseln	PIT	Vanuatu	VAN
	eutschland	D	Korea, Dem. Republik (Süd-)	ROK	Polen	PL	Vatikanstadt	V
	ominikanische Republik	DOM	Kroatien	HR	Portugal	P	Venezuela	YV
	omonica (Westindien)	WD	Kuba	C	Ruanda	RWA	Vereinigte Arabische Emirate	UAE
	schibuti	DS	Kuwalt	KWT	Rumänien	RO	Vereinigte Staaten von Amerika	USA
	cuador	EC	Laos	LAO	Russische Förderation	RUS	Vietnam	VN
	Salvador	ES	Lesotho	LS	Salomonen	SAL	Weißrussland	BY
Er	itrea	ERT	Lettland	LV :	Sambia	Z	West Samoa	WS
	stland	EST	Libanon	RL ·	Samoa	WS	Zentralafrikanische Republik	RCA
	dschi Fiji	FJI	Liberia	LB	San Marino	RSM	Zypern	CY
	nnland	FIN	Libyen	LAR	Sao Tome und Principe	STP	**	
	ankreich	F	Liechtenstein	FL	Saudi Arabien	SA	Staatenios	XXX
G	abun	G	Litauen	LT	Schweden	S		
Ga	ambia	WAG	Luxemburg	L	Schweiz	CH		
			-					

Schlüsselliste 2: ART DER HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

a) deutsche HZB

- 06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe: (Oberstufenunterricht findet im Kurssystem statt)
- 30 Gymnasien ohne reformierte/differenzierte Oberstufe: (nicht Fachgymnasien)
- 09 Gesamtschulen:

(einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen: Technische Gymnasien, Technische Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien

Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern - Volkshochschulen

11 Fachhochschulen

Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

- 12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation
 - vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR
 - aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (mit oder ohne Ergänzungsprüfung)

14 Sonstige Studienberechtigungen:

Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung Sonderreifeprüfungen Reifeprüfungen für Nichtschüler Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB

mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland):

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge

Zeugnisse, die im wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge

Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge

Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Schlüsselliste 3: BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg	BAD	Hamburg	HAM	Rheinland-Pfalz	RHE
Bayern	BAY	Hessen	HES	Saarland	SAA
Berlin	BER	Mecklenburg-Vorpommern	MEC	Sachsen	SAC
Brandenburg	BRG	Niedersachsen	NIE	Sachsen-Anhalt	SAN
Bremen	BRE	Nordrhein-Westfalen	NOR	Schleswig-Holstein	SCH
Bremen	BRE	Nordrhein-Westfalen	NOR	Schleswig-Holstein Thüringen	SCH THU